

Satzung für das Sozialwerk e. V.

des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Sozialwerk des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V." (SoW-BSB). Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in München. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - Soziale Betreuung hilfsbedürftiger Personen durch finanzielle und ideelle Unterstützung, Förderung von Erholungsaufenthalten und sonstige soziale Maßnahmen,
 - Förderung und Erhaltung von Denkmälern für die Gefallenen und Toten der Kriege,
 - Pflege der Gräber und Erinnerung an gefallene und verstorbene Soldaten der bayerischen Armee, der Weltkriege und der Bundeswehr.
 - Pflege und Erhaltung von Fahnen und Kulturgütern aus der bayerischen und deutschen Militärtradition
- (2) Die Personenbetreuung erstreckt sich besonders auf gediente Soldaten der Wehrmacht und der Bundeswehr, auf die Mitglieder des BSB, seiner Verbände und Vereine sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf Personen weder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwandsentschädigungen, deren Höhe der Vorstand festlegt, sind zulässig.
- (4) Rechtsanspruch auf Unterstützungen oder andere Leistungen besteht nicht.



§ 3 Mittel

- (1) Die Erfüllung der Satzungszwecke erfolgt durch Spenden und aus Erträgen des SoW-Unterstützungsfonds, der wertbeständig angelegt ist.
- (2) Die Gewährung von Unterstützungen und Förderungen erfolgt auf Antrag der Vereine des BSB gemäß Formblatt.
- (3) Die Höhe von Unterstützungszahlungen richtet sich nach
 - den jeweils verfügbaren Mitteln und
 - dem Grad der Hilfsbedürftigkeit.

Dabei ist eine übermäßige Bevorzugung von einzelnen Kreisverbänden oder ein Abzweigen von Teilen der persönlichen Unterstützungsbeträge an Vereine oder Untergliederungen nicht statthaft.

- (4) Für die Feststellung der Bedürftigkeit gilt § 53 der AO. Den Anträgen müssen deshalb entsprechende Nachweise (z.B. Rentenbescheide) beigefügt werden.
- (5) Die Mittelverwaltung und -verwendung obliegt dem Vorstand. Die Überprüfung erfolgt einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer des BSB.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SoW-BSB sind:
 - a. Von Amts wegen die stimmberechtigten Mitglieder des BSB Präsidiums.
 - b. Je BSB-Bezirksverband ein vom Bezirk vorgeschlagenes Mitglied des BSB und vom Vorstand benannter SoW-Berater. Diese f\u00f6rdern die Aufgaben des SoW-BSB in ihren Bereichen und wirken bei der Antragstellung mit.
 - c. Fördernde Mitglieder, die das SoW-BSB durch Spenden, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, jährlich unterstützen.
 Ihre Annahme erfolgt durch den Vorsitzenden des SoW.
- (2) Den Austritt können fördernde Mitglieder und SoW-Berater jederzeit schriftlich erklären Mitglieder von Amts wegen nur, wenn sie gleichzeitig ihr Amt niederlegen.
- (3) Die Mitglieder von Amts wegen, SoW-Berater und fördernde Mitglieder zahlen keine Beiträge. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nach der BSB-Reisekostenordnung ersetzt.



§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen und von ihm geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen und den Mitgliedern zuzuleiten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- Entgegennahme der T\u00e4tigkeitsberichte, Haushalts- und Verm\u00f6gensberichte, sowie der Kassenpr\u00fcfberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
- Verfahrensbeschlüsse
- Festlegung der Ehrenamtspauschalen

§ 6 Vorstand

- (1) Die laufenden Aufgaben des SoW-BSB werden durch den Vorstand wahrgenommen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende (von Amts wegen der Präsident des BSB 1874 e.V.),
 - die Stellvertretenden Vorsitzenden (von Amts wegen die stellvertretenden Präsidenten des BSB 1874 e.V.).
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben bestellt der Vorstand
 - einen SoW-Geschäftsführer (ehrenamtlich) und/oder
 - einen SoW-Sachbearbeiter (ehrenamtlich oder Angestellter).

Diese bearbeiten die Anträge und tragen sie dem Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

Die Mittelverwaltung gemäß § 3 obliegt dem Geschäftsführer,

die Buch- und Kassenführung dem Sachbearbeiter.

Für den Geschäftsführer, die SoW-Berater und den SoW-Sachbearbeiter (soweit ehrenamtlich) kann die Mitgliederversammlung jährlich eine Ehrenamtspauschale beschließen



(3) Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB haben der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden.

§7 Auflösung

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung dieser Satzung bei § 2, §4, §5 und § 6 ist durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2024 in Beilngries beschlossen worden.